

Emissionsbedingungen

Land Niedersachsen
EUR xxx.xxx.xxx,-



Variabel verzinsliche Landesschatzanweisungen von xxxx/xxxx

- Ausgabe xxx -

- ISIN DExxxxxxxxxx -

(„Landesschatzanweisungen“)

§ 1

(Nennbetrag, Form)

- (1) Die Landesschatzanweisungen des Landes Niedersachsen („Land“) sind in xxx.xxx auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen („Teilschuldverschreibungen“) im Nennbetrag von je EUR 1.000,- eingeteilt.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zu Gunsten der Clearstream Europe AG („CEU“) in das beim Finanzministerium des Landes Niedersachsen geführte Landesschuldbuch eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.
- (3) Die Landesschatzanweisungen können in Teilbeträgen von EUR 1.000,- oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragen werden. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen („Gläubiger“) erhalten einen Anteil an der Schuldbuchforderung, der ihrem bei einem Kreditinstitut erworbenen Betrag entspricht. Es gelten die Regeln der CEU. Für Übertragungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften der Euroclear S.A./N.V., Brüssel, oder die der Clearstream Banking S.A., Luxemburg.

§ 2

(Zinsen)

- (1) Die Landesschatzanweisungen sind beginnend mit dem xx.xx.xxxx („Auszahlungstag“) bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorher gehenden Tages mit dem 6-Monats-EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) abzüglich einer Marge von xx Basispunkten zu verzinsen. Für eine abweichende erste Zinsperiode gilt die auf die dritte Stelle gerundete, taggenaue, lineare Interpolation zwischen dem x- und x-Monats-EURIBOR abzüglich einer Marge von xx Basispunkten.

- (2) Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am xx.xx. und am xx.xx. („Zinszahlungstermine“) eines jeden Jahres, erstmals am xx.xx.xxxx, fällig. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360 (taggenaue Zinsberechnungsmethode „actual/360“), wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. dem Zinszahlungstermin der vorher gehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.
- (3) Fällt der vorgesehene Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, so ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zu erbringen, sofern dieser jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, am unmittelbar vorher gehenden Bankarbeitstag.
- (4) Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird zwei T2-Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode von der Bank („Berechnungsstelle“) auf Grund des von der Europäischen Bankenvereinigung am selben Tag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) veröffentlichten Interest Settlement Rate (Refinitiv EURIBOR01) festgestellt. Sofern der Zinssatz für eine Zinsperiode nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 geringer als 0,000 % ist, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode mit 0,000 % festzustellen.
- (5) Sollte am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz nach Absatz 4 Satz 1 veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Falle eines Referenzwert-Ereignisses, Folgendes:
- a) Die Berechnungsstelle wird von der jeweiligen Hauptniederlassung in der Eurozone von mindestens vier international anerkannten Großbanken des Euro-Interbankenmarktes (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in Euro und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am Zinsfestsetzungstag im Euro-Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).
- b) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz 5 (a) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.
- c) Referenzwert-Ereignis ist ein Ereignis oder Umstand, das bzw. der dazu führt, dass EURIBOR im Hinblick auf die relevante Laufzeit oder ein Nachfolgesatz nicht mehr für Zwecke der Zinsfeststellung nach Absatz 1 und 4 Satz 1 verwendet werden darf.
- d) Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder errechneten Zinssatz, Zinszahlungstag, Zinsbetrag und jede weitere Information allen Börsen, an denen die Landes-schatzanweisungen notiert sind, unverzüglich nach der Bestimmung oder Berechnung und im Bundesanzeiger bekannt machen.

§ 3 **(Fälligkeit, Kündbarkeit)**

- (1) Die Landesschatzanweisungen werden am xx.xx.xxxx zum Nennbetrag zurückgezahlt. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Bank wird die Mitteilung über die Rückzahlung (Rückzahlungstag und Rückzahlungsbetrag) unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlichen.
- (2) Weder das Land noch die Gläubiger sind berechtigt, die Landesschatzanweisungen während ihrer Laufzeit zu kündigen. Etwaige Kündigungsrechte des Landes nach § 489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind ausgeschlossen.

§ 4 **(Sicherungsvermögensfähigkeit, EZB-Fähigkeit)**

- (1) Die Landesschatzanweisungen sind gem. § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz sicherungsvermögensfähig.
- (2) Die Landesschatzanweisungen sind notenbankfähig gemäß Artikel 18.1 der ESZB/EZB - Satzung (Liquiditätskategorie II).

§ 5 **(Kapital- und Zinsdienst)**

Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag in frei konvertierbarer und verfügbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland bei der CEU zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken von Landesschatzanweisungen zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann.

§ 6 **(Aufstockung)**

Das Land behält sich vor, weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung zu begeben in der Weise, dass sie mit diesen Landesschatzanweisungen zusammen gefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen (Aufstockung). Der Begriff „Landesschatzanweisungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Landesschatzanweisungen.

§ 7 **(Börseneinführung, Bekanntmachungen)**

- (1) Die Landesschatzanweisungen werden an der Niedersächsischen Börse zu Hannover in den regulierten Markt eingeführt.
- (2) Bekanntmachungen, welche die Landesschatzanweisungen betreffen, werden unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung.

§ 8
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Landesschatzanweisungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.